

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1924**

14 (9.4.1924)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1924

## Inhalt.

I. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Schulbehörden der Volksschule. — II. Bekanntmachungen: Musikausübung durch Beamte. — Geschäftsverkehr bei dem Kreis Schulamt in Waldshut. — III. Personalmeldungen. — IV. Erledigte Stellen.

### I. Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts.

(Vom 1. April 1924.)

Die Schulbehörden der Volksschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 75.)

Die Verordnung vom 28. November 1913 über die Schulbehörden der Volksschule erfährt folgende Änderungen:

#### Artikel 1.

Nach § 46 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

##### Ia.

Von den Schulleitern der Volksschule in Städten.

##### § 46 a.

Auf die Schulleiter der Volksschulen in Städten im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. d der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 finden folgende weitere Bestimmungen Anwendung.

##### § 46 b.

Der Schulleiter entscheidet über die Anträge auf Zurückstellung und Befreiung von Schülern aufgrund des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes.

Er ist ferner befugt, einzelnen Schülern Befreiung vom Unterricht für die Dauer von 4 Wochen zu gewähren.

##### § 46 c.

Der Schulleiter beschließt anstelle des Kreis Schulrats (§ 39 der Schulordnung) über die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrer. Von der getroffenen Verfügung hat er dem Kreis Schulamt Anzeige zu erstatten.

Auch hat er Abschrift des aufgestellten Stundenplans dem Kreis Schulamt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Kreis Schulamt kann sowohl hinsichtlich der Klassenzuteilung als auch in Bezug auf den Stundenplan etwaige ihm gut scheinende Änderungen anordnen.

Der Schulleiter hat ferner anstelle des Kreis Schulamts den Privatunterricht zu überwachen, der nach Anordnung des Unterrichtsministeriums an Kinder erteilt wird, die aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen sind.

##### § 46 d.

Der Schulleiter ist befugt, den ihm unterstellten Lehrern Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen.

Im Falle der Dienstbehinderung eines Lehrers hat er die zur Vorsehung des Dienstes erforderlichen Anordnungen zu treffen und wenn die Anweisung eines Hilfslehrers notwendig erscheint, Antrag hierwegen an das Kreis Schulamt zu stellen.

#### Artikel 2.

Der vierte Abschnitt der Verordnung wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. April 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

### II. Bekanntmachungen.

Nr. A. 4712. Musikausübung durch Beamte.

Nachstehende Richtlinien über Musikausübung durch Beamte bringe ich zur Kenntnis der unterstellten Behörden und Beamten.

Hinsichtlich der Erteilung von Musikunterricht durch Beamte verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Karlsruhe, den 31. März 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

### Richtlinien über Musikausübung durch Beamte.

(Bekanntmachung des Finanzministers vom 3. März 1924  
Nr. 2336.)

1. Der Beamte braucht Musizieren der vorgeordneten Dienstbehörde dann nicht anzuzeigen, wenn hierfür ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Beamtengesetzes erfüllt sind.
2. Musizieren gegen Entgelt hat der Beamte, sofern ihm die Genehmigung nach Ziffer 3 nicht erteilt ist, der vorgeordneten Dienstbehörde anzuzeigen unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des hierfür vereinbarten oder erhaltenen Entgelts.
3. Der Beamte darf gewerbsmäßig nur mit besonderer, vorher einzuholender Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums oder mit seiner Ermächtigung der übrigen Zentralbehörden musizieren (§ 12 Absatz 2 des Beamtengesetzes). Die Genehmigung ist jeweils nur für eine bestimmte Zeit, längstens für das laufende Kalenderjahr, auszusprechen.  
Gewerbsmäßiges Musizieren liegt unter anderem vor, wenn diese Beschäftigung auch nur zeitweilig in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederholung geübt und zu einer Erwerbsquelle gemacht wird.
4. Die Bezeichnung einer musikalischen Veranstaltung als Wohltätigkeitskonzert schließt die Möglichkeit einer gewerbsmäßigen Betätigung keineswegs aus. Dies gilt insbesondere auch für die Wohltätigkeitskonzerte von Beamtenvereinigungen zu Gunsten ihrer Unterstützungs- oder Sterbekasse und dergl. Jede Beteiligung als Musiker an Wohltätigkeitskonzerten hat der Beamte seiner vorgeordneten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörden haben zu prüfen, ob im Einzelfalle gewerbsmäßige Musikausübung vorliegt oder nicht.
5. Die Musikausübung in zweifelhaften Gaststätten und Räumlichkeiten, die dem Ansehen des Berufsbeamtentums in der Öffentlichkeit schaden könnten, ist dem Beamten verboten.
6. Dem Beamten ist das gewerbsmäßige Nachweisen der Gelegenheit zur Musikausübung verboten.
7. Mit dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung gemäß Ziffer 3 hat der Beamte eine Bescheinigung des örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen, daß für die von den Beamten beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.
8. Auch wenn dienstliche Gründe der Erteilung der Genehmigung an den Beamten nicht entgegenstehen, ist

diese zur Vermeidung einer Benachteiligung der wirtschaftlichen Belange der Berufsmusiker nur in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.

9. An Hand der Zahl und des Inhalts der gemäß Ziffer 2 erstatteten Anzeigen prüft die Behörde, ob es sich um ein gelegentliches oder etwa um ein gewerbsmäßiges Musizieren handelt. Ersieht die Behörde aus den Anzeigen, daß der Beamte so stark durch das Musizieren in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden könnten, so ist dem Beamten die Übernahme weiterer Musikaufträge zu untersagen.

Nr. C 19046. Geschäftsverkehr bei dem Kreis Schulamt in Waldshut.

Für die Dauer der Erledigung der Stelle des Kreis Schulrats in Waldshut wird die Besorgung der Geschäfte dieses Amtes dem Kreis Schulrat in Schopfheim übertragen. Schriftstücke, die den Geschäftskreis des Kreis Schulamts Waldshut berühren, sind nach wie vor bei diesem einzureichen.

Karlsruhe, den 4. April 1924.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

### III. Personalnachrichten.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Direktor Dr. Edmund von Sallwürk am Lehrerinnen-seminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe an die Helmholtz-Oberrealschule daselbst — Direktor Josef Weber an der Oberrealschule in Baden-Baden an die Höhere Mädchenschule mit Seminarfursen und M. N. G. in Freiburg.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Oberrealschuldirektor Geh. Hofrat Dr. W. Schmidle in Konstanz — Finanzrat Gustav Zerk, Vorstand der Evangelischen Stifts-Schaffnei Sinsheim — Opt. Fridolin Hirth in Nordrach-Fabrik, A. Offenburg.

Aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden:

Lehramtsprakt. Walter Ludwig an der Goetheschule in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Gewerbelehrerand. Dipl.-Ing. Karl Roesch an der Gewerbeschule in Schönau i. W.

Entlassen:

Erich Volkmann, zuletzt Unterlehrer in Müdenloch, A. Heidelberg.

### IV. Erledigte Stellen.

An den Oberrealschulen in Baden-Baden und Konstanz: Jeweils die Direktorstelle.